



**II-7477 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA

Pr.Zl. 19.014/3-4-94

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg. Murauer
und Kollegen, Nr. 6587/J-NR/94, vom 5. Mai 1994,
"Beweislastumkehr in Zusammenhang mit beein-
spruchten überhöhten Telefonrechnungen"

6534/AB

1994-07-04

zu 6587/J

Ihre Fragen beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

"Wie beurteilen Sie die angeführten Beispiele aus der BRD?"

Die bundesdeutschen Gerichte gehen hinsichtlich der Zählung der Tarifeinheiten in der Regel davon aus, daß, wenn weder die Ergebnisse einer Zählvergleichseinrichtung noch eine Überprüfung der technischen Einrichtungen der Deutschen Bundespost TELEKOM zählerbeeinflussende Fehler ergeben haben, der Beweis des ersten Anscheins für die korrekte Ermittlung der Zahl der Einheiten gegeben ist.

Legt der Kunde jedoch einen konkreten Sachverhalt dar, der die ernstliche Möglichkeit eines abweichenden Geschehensablaufes eröffnet, so kann er hierdurch den prima-facie-Beweis erschüttern und die DBP TELEKOM muß die Richtigkeit der Gesprächsentgeltvorschreibung beweisen.

Zu Frage 2:

"Werden Sie dafür eintreten, daß in der neuen Geschäftsordnung der Post- und Telegraphenverwaltung konkrete Aussagen getroffen werden bezüglich der Beweislast bei überhöhten Telefonrechnungen, die beansprucht werden?"

-Wenn ja, wie soll Ihrer Meinung nach diese Festlegung aussehen?

-Wenn nein, warum nicht?"

Da gemäß § 6 Abs. 1 Z 11 des Konsumentenschutzgesetzes, welche im übrigen dem § 11 Nr. 15 des bundesdeutschen AGB-Gesetzes entspricht, Vertragsbestimmungen nichtig sind, welche dem Verbraucher eine Beweislast auferlegen, die ihn von Gesetzes wegen nicht trifft,

- 2 -

und da- wie bereits oben erwähnt - die in der Anfrage erwähnte Rechtsprechung sich im Rahmen der allgemeinen Beweisregeln hält, erübrigt es sich, in den von der PTV zu erstellenden AGB auf die Frage der Beweislast einzugehen.

Lediglich für den Fall, daß das genaue Ausmaß einer Fehlberechnung nicht bestimmt werden kann, sind gemäß § 46 Abs. 3 des Fernmeldegesetzes 1993 in den AGB der PTV Aussagen im Sinne einer Durchschnittsberechnung zu treffen.

Zu Frage 3:

"Was werden Sie unternehmen, um die Verrechnungspraxis der Telefongebühren durch die Post- und Telegraphenverwaltung konsumentenfreundlicher zu gestalten.?"

Voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 1995 wird für alle zum digitalen Vermittlungssystem OES gehörenden Fernsprechanschlüsse die Rechnung durch Aufgliederung der angefallenen Gesprächsentgelte nach Zonen neu gestaltet und sohin transparenter.

Eine weitergehende Aufschlüsselung ist für OES-Teilnehmer bereits jetzt durch Inanspruchnahme des Zusatzdienstes "Rufdatenerfassung" möglich. Bei diesem Zusatzdienst werden das Datum, die Uhrzeit, die Dauer, die Zone, die verbrauchten Gebührenimpulse und die angefallenen Gesprächsentgelte aufgelistet. Aufgrund von Datenschutz- und Geheimhaltungsverpflichtungen kann jedoch bei Ortsgesprächen nur die Tatsache bekanntgegeben werden, daß ein Ortsgespräch geführt wurde; bei Ferngesprächen werden die Vorwahlnummer sowie - bei größeren Ortsnetzen - auch die ersten beiden Ziffern der angewählten Rufnummer angegeben.

Im übrigen hat die PTV durch enorme finanzielle Investitionen sichergestellt, daß in Kürze bei Beschwerdefällen auch im nachhinein den Teilnehmern von OES-Fernsprechanschlüssen die angefallenen Gesprächsentgelte nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselt und - im Rahmen der Datenschutzbestimmungen und der Wahrung der Rechte aller Benutzer des jeweiligen Fernsprechanschlusses - die gekürzten angewählten Rufnummern bekanntgegeben werden können.

- 3 -

Im konventionellen, analogen Vermittlungssystem, welches jedoch forciert durch das OES ersetzt wird, sind solche Maßnahmen aus technischen Gründen leider nicht möglich, da das Zählwerk die anfallenden Gebührenimpulse ähnlich einem Kilometerzähler verarbeitet und sohin eine Trennung von Orts- und Ferntarifimpulsen bzw. eine Aufschlüsselung nach einzelnen Verbindungen nicht möglich ist.

Wien, am **30. Juni** 1994

Der Bundesminister

